

I.	٧	0	rl	a	q	е

⊠ zur Beschlussfassung □ als Bericht		
Gremium	Beirat für Sozialhilfe, So	zial- und Seniorenangelegenheiten
Sitzungsteil	öffentlich	
Datum	10.02.2006	

bisherige Beratungsfolge		Sitzungsterm in	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-	Nein-
	3 3 3		eirist.	angen.	abgel.	Stimmen	Stimmen
1							
2							
3							

Betreff

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 / § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom	
<u>Anlagen</u>	
<u>Aniagen</u>	

Beschlussvorschlag

Von der Festsetzung der neuen Richtwerte für die Berechnung der Mietobergrenzen ab 1.4.2006 für die ARGE Fürth und Sozialamt Fürth nimmt der Beirat Kenntnis.

Dem Finanz- und Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dementsprechend zu beschließen.

Sachverhalt

Sowohl das am 1.1.2005 in Kraft getretene SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch das zeitgleich in Kraft getretene SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) knüpfen die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft auch im Grundsatz daran, dass die Aufwendungen für diese Unterkunft angemessen sind.

Leistungen für Unterkunft werden nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie nach § 29 Abs. 1 und § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie **angemessen** sind.

Zu den Aufwendungen für eine Unterkunft zählen neben den Kosten der Kaltmiete auch die Nebenkosten (Betriebskosten). Nebenkosten sind z.B. Hausbeleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Schornsteinreinigung, Hausreinigung.

Die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten (**ohne Heizung und Warmwasser**) wurde zuletzt zum 1.1.2001 festgesetzt. Auf Grund der in den vergangenen Jahren eklatanten Kostensteigerungen bei den Mietnebenkosten (Betriebskosten) werden für die Berechnung der Mietobergrenzen zum **1.4.2006** neue Richtwerte festgelegt.

Die Höchstbeträge entsprechen den Mietobergrenzen der Stadt Erlangen.

Für die ARGE Fürth und für das Sozialamt Fürth ergeben sind folgende Richtwerte:

Haushaltsgröße	bis 31.3.2006	ab 1.4.2006
1 Person	270 €	300 €
2 Personen	347 €	365 €
3 Personen	413 €	435 €
4 Personen	480 €	505 €
5 Personen	551 €	580 €
jede weitere Person	66 €	70 €

Finanzielle Auswirkungen		jähı	rliche Fol	gelasten	
☐ nein ⊠ ja Gesamt	tkosten €		nein	⊠ ja	€
Veranschlagung im Haushalt					
nein x ja bei Hst		get-Nr. 10, 50 515, 50 550	im x	Vwhh	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststellen:				
liegt vor:	RA RpA	weitere:			
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: ☐ ja ☐ mein					
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde betei	iligt	☐ ja ☐ ☐	nein		

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/Sz	zΑ
-----------------	----

Fürth, 25.1.2006

Unterschrift des Referenten	Sachbearbeiter/in: Herr Lippmann	Tel.: 974-1760